

Verzichtserklärung

Hiermit verzichte ich auf die Beantragung bzw. den weiteren Bezug von Leistungen von Bürgergeld.

Über die Auswirkungen bei der Krankenversicherung bin ich unterrichtet worden.

Mir ist bekannt, dass ich meine Verzichtserklärung für die Zukunft jederzeit widerrufen kann.

Leistungsverzicht ab dem _____

Name: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Kd.Nr. _____

BG.-Nr.: _____

Worms, den _____ Unterschrift: _____

Sozialgesetzbuch Erstes Buch
Allgemeiner Teil

§ 46
Verzicht

(1) Auf Ansprüche auf Sozialleistungen kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichtet werden; der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(2) Der Verzicht ist unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden.

Leistungsrechtlicher Hinweis

- In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, sind Sie **nicht** in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, wenden Sie sich bitte an Ihre bisherige Krankenkasse, um sich über einen möglichen Versicherungsschutz (z. B. eine freiwillige Weiterversicherung) zu informieren.
- Würden Sie allein durch die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig, so kann unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag ein Zuschuss zu diesen Beiträgen übernommen werden.
- Sie erhalten zwar keine Leistungen nach dem SGB II, sind aber weiterhin an der Vermittlung einer Arbeitsstelle interessiert? Dann kontaktieren Sie bitte Ihre Agentur für Arbeit. Die Mitarbeiter unterstützen Sie gerne bei Ihrer Arbeitsplatzsuche.
- Denken Sie bitte auch daran, dass unter bestimmten Voraussetzungen Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Bezug von Leistungen nach dem SGB II rentenrechtlich als Anrechnungszeiten berücksichtigt und an Ihren Rentenversicherungsträger gemeldet werden können. Das ist jedoch nur möglich, wenn Sie
 - eine Beschäftigung suchen und den Vermittlungsbemühungen Ihrer Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen
 - sich bei Ihrer Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und Ihr Vermittlungsgesuch im Abstand von 3 Monaten persönlich, schriftlich oder telefonisch erneuert haben **und**
 - Arbeitslosengeld II nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht bezogen haben.